

Die Stadt Senden erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt, sowie den Jahrmärkten (Josefs- und Krämermarkt) der Stadt Senden dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes, wie auch der Jahrmärkte benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich beim Wochenmarkt nach der Fläche des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 0,50 Euro pro Quadratmeter genutzter Standfläche.
2. Die Gebühr bemisst sich bei den Jahrmärkten nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,00 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
3. Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Senden auf Verlangen vorzuweisen.

### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes und der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Hauptausschusses vom 18.07.1991 außer Kraft.

Senden, den 12. November 2003  
Kurt Baiker  
1. Bürgermeister